



AKTUELLES ZUM WIRTSCHAFTS- UND STEUERRECHT: 07/2022

AUS DEM INHALT

Steuer- und beitragsfreie Teuerungsprämie 2022 und 2023

Zeitpunkt des Vorsteuerabzuges im Zusammenhang mit sogenannten IST-Versteuerern ab 1.1.2023

Hauptwohnsitzbefreiung bei anteiliger betrieblicher Nutzung der im Eigentum befindlichen Wohnimmobilie

Steuerliche Vorteile von Elektrofahrzeugen

Steigende Energiekosten: Herabsetzung von Einkommensteuer-/ Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

TEUERUNGSPRÄMIE – ENDLICH ETWAS GREIFBARES

Lange – fast zu lange – hat es gedauert. Viele Stoßgebete wurden durch die Politik in den letzten Jahren nicht erhört. Um nicht zu sagen ignoriert. Aber wer die Hoffnung nicht aufgibt, darf sich dieses Mal bestätigt fühlen.

Neben anderen Entlastungen wie Einmalzahlungen für gewisse Betroffene (zum Beispiel Mindestpensionisten), Bonuszahlungen für Erwachsene, einem einmaligen Zuschlag auf die Kinderbeihilfe, einem Teuerungsabsetzbetrag für Geringverdiener und Erhöhungen des Familienbonus und des Kindermehrbetrages hat der Nationalrat in einer Sondersitzung am 23.6.2022 die sogenannte Teuerungsprämie beschlossen (siehe auch den innenliegenden Artikel).

Demnach können Unternehmer in den Jahren 2022 und 2023 an ihre Mitarbeiter jeweils eine Teuerungsprämie von zumindest bis zu EUR 2.000,00 auszahlen, für die keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten ist. Der Betrag erhöht sich auf bis zu EUR 3.000,00, wenn dies in lohngestaltenden Vorschriften vorgesehen ist. Auch andere Nebenkosten fallen nicht an.

Nach vielen Jahren des Zauderns wurde mit der Teuerungsprämie nun einmal eine Unterstützungsmöglichkeit für Mitarbeiter geschaffen, die auch in voller Höhe ankommt. Gut so.

Kritisch anzumerken ist allerdings, dass den Unternehmen faktisch aufgetragen wird, einen Teuerungsausgleich für die Menschen zu finanzieren. Das ist aber eigentlich die Aufgabe des Staates.



STEUER- UND BEITRAGSFREIE TEUERUNGSPRÄMIE 2022 UND 2023

Der Nationalrat hat am 23.6.2022 in einer Sondersitzung neben anderen Entlastungen im Zusammenhang mit der hohen Inflation Unternehmern die Möglichkeit geschaffen, ihren Mitarbeitern eine steuer- und sozialversicherungsfreie Teuerungsprämie auszahlen zu können.

Aufgrund des Beschlusses des Nationalrates können Unternehmer in den Jahren 2022 und 2023 an ihre Mitarbeiter jeweils eine Teuerungsprämie von bis zu EUR 3.000,00 auszahlen, für die keine Lohnsteuer und keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten ist. Darüber hinaus ist die Teuerungsprämie von den Dienstgeberbeiträgen zum FLAF (Familienlastenausgleichsfond) und von der Kommunalsteuer befreit.

Bei der Teuerungsprämie muss es sich um zusätzliche Zulagen oder Bonuszahlungen handeln, die bisher üblicherweise nicht gewährt wurden. Es darf sich daher nicht um Belohnungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen handeln.

Der volle Betrag von EUR 3.000,00 kann nur in Anspruch genommen werden, wenn davon zumindest EUR 1.000,00 aufgrund einer lohngestaltenden Vorschrift (Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung) ausbezahlt werden. Außerdem sind in den Maximalbetrag von EUR 3.000,00 auch Zahlungen im Rahmen der mit dem ökosozialen Steuerreform eingeführten steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung (ebenfalls bis zu EUR 3.000,00) einzurechnen. Im Gegensatz zur Teuerungsprämie ist diese nur von der Lohnsteuer, nicht jedoch von Sozialversicherungsbeiträgen, FLAF-Beiträgen und Kommunalsteuer befreit.

Eine im Jahr 2022 bereits gewährte Gewinnbeteiligung kann rückwirkend als Teuerungsprämie behandelt werden.

> Fazit:

Aus steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist es vorteilhafter, den Mitarbeitern eine Teuerungsprämie und nicht eine sogenannte Mitarbeiterbeteiligung auszubezahlen. Bis zu EUR 2.000,00 kann die Teuerungsprämie pro Mitarbeiter jedenfalls abgaben- und beitragsfrei ausbezahlt werden. Diese Regelung gilt für die Jahre 2022 und 2023.

ZEITPUNKT DES VORSTEUERABZUGES IM ZUSAMMENHANG MIT SOGENANNTEN IST-VERSTEUERERN AB 1.1.2023

Ab 1.1.2023 wird es für Leistungsempfänger voraussichtlich erforderlich sein zu wissen, ob der leistende Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuert oder nicht. Daraus ergeben sich neue Formvorschriften für die Rechnungsausstellung.

Nach dem Unionsrecht entsteht das Recht auf Vorsteuerabzug gleichzeitig mit der Verpflichtung auf Abfuhr der Umsatzsteuer, also mit dem Zeitpunkt, in dem die Umsatzsteuer vom leistenden Unternehmer geschuldet wird.

Diese Ansicht bestätigt der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit seinem jüngsten Urteil auch für den Fall, dass die Umsatzsteuerschuld bei sogenannten Ist-Versteuerern erst mit Vereinnahmung des in Rechnung gestellten Entgelts entsteht.

Der Leistungsempfänger kann den Vorsteuerabzug somit erst zum Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts vornehmen. Dies gilt für alle Leistungsempfänger, unabhängig von deren Status als Ist- oder Soll-Versteuerer. Was zählt ist einzig und allein der Status des leistenden Unternehmers.

Laut Begutachtungsentwurf zum Abgabenänderungsgesetz 2022 soll diese Regelung in Österreich ab 1.1.2023 umgesetzt werden. Die geplante Gesetzesänderung sieht beim Leistungsbezug eines Unternehmers, der seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuert (Ist-Versteuerer), die geleistete Zahlung des Entgeltes als zusätzliche Voraussetzung für das Recht auf Vorsteuerabzug vor.

Um das Recht auf Vorsteuerabzug ausüben zu können, muss der Leistungsempfänger zukünftig wissen, ob der leistende Unternehmer seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten besteuert oder nicht. Das macht auf den Rechnungsformularen gegebenenfalls die Angabe "Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten" erforderlich.

Beispiel:

Unternehmer A versteuert nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerer). Unternehmer B besteuert nach vereinbarten Entgelten (Soll-Versteuerer). A erbringt im Jänner eine sonstige Leistung (z. B. Beratungsleistung) an B. Die Bezahlung des Entgelts durch B erfolgt im April.

Lösung:

Da das Recht auf Vorsteuerabzug beim Leistungsempfänger B zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld für die erbrachte Leistung entsteht, kann B das Recht auf Vorsteuerabzug erst für den Voranmeldungszeitraum, in dem die Zahlung erfolgt ist (April), ausüben.

> Fazit:

Sofern das Abgabenänderungsgesetz 2022 laut Begutachtungsentwurf beschlossen wird, haben IST-Versteuerer ab 1.1.2023 auf ihren Rechnungsformularen den Zusatz "Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten" anzuführen.

HAUPTWOHNSITZBEFREIUNG BEI ANTEI-LIGER BETRIEBLICHER NUTZUNG DER IM EIGENTUM BEFINDLICHEN WOHNIMMOBILIE

Der private Verkauf von Eigenheimen und Eigentumswohnungen kann von der Immobilienertragsteuer befreit sein. Steuerfrei ist unter anderem die Veräußerung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen samt Grund und Boden, wenn es sich dabei um den Hauptwohnsitz des steuerpflichtigen Verkäufers handelt.

Der steuerbefreite Hauptwohnsitz (Mittelpunkt der Lebensinteressen) ist das Eigenheim oder die Eigentumswohnung, in dem der Verkäufer seit der Anschaffung und bis zur Veräußerung durchgehend für mindestens zwei Jahre gewohnt hat. Die Hauptwohnsitzbefreiung kommt auch dann zum Tragen, wenn der Verkäufer innerhalb der letzten zehn Jahre (vor der Veräußerung) mindestens fünf Jahre durchgehend in diesem Haus oder dieser Wohnung gewohnt hat. Das ist die sogenannte "5 aus 10-Regelung".



Eigenheime und Eigentumswohnungen im steuerlichen Sinn

Zu beachten ist, dass nicht jedes Haus oder jede Wohnung für die Hauptwohnsitzbefreiung geeignet ist.

Von der Befreiung erfasst sind nur Eigenheime und Eigentumswohnungen. Ein Eigenheim im steuerlichen Sinn liegt bei einem Wohnhaus mit nicht mehr als zwei Wohnungen vor, wenn mindestens zwei Drittel der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dienen. Eine Eigentumswohnung muss mindestens zu zwei Dritteln der Gesamtnutzfläche Wohnzwecken dienen.

Um in den Genuss der Hauptwohnsitzbefreiung zu kommen, ist bei gemischter Nutzung einer Immobilie (private und betriebliche Nutzung – etwa als Ordination und private Wohnung) darauf zu achten, dass der betrieblich genutzte Anteil nicht mehr als ein Drittel der Gesamtnutzfläche einnimmt.

Schädlich ist auch ein entsprechend großes Arbeitszimmer, selbst im Rahmen der nichtselbständigen Einkünfte.

Wird eine Eigentumswohnung oder ein Eigenheim zwischen 20 % und 33,33 % betrieblich genutzt, fällt bei Verkauf der Immobilie anteilig für den betrieblich genutzten Teil Immobilienertragsteuer an.

Bei Überschreiten der oben erwähnten Drittel-Grenze ist die Hauptwohnsitzbefreiung für das gesamte Gebäude nicht anwendbar – das heißt, dass der gesamte Veräußerungsgewinn der Immobilienertragsteuer zu unterwerfen ist.

Liegt der betriebliche Anteil der gemischt genutzten Immobilie unter 20 %, ist bei Erfüllung der oben erwähnten Voraussetzungen eine Veräußerung ohne Immobilienertragssteuerpflicht auch für den betrieblich genutzten Teil möglich.

Beispiel:

Ein Freiberufler nutzt 15 % seiner Eigentumswohnung betrieblich und den Rest privat. Das Hauptwohnsitzkriterium ist erfüllt. Im Falle der Veräußerung der Eigentumswohnung ist (auch für den betrieblich genutzten Teil) keine Immobilienertragsteuer zu entrichten.

> Fazit:

Ein hohes Ausmaß an betrieblicher Nutzung der privaten im Eigentum befindlichen Wohnräumlichkeiten kann zum Verlust der Hauptwohnsitzbefreiung bei Veräußerung der Immobilie führen. Gerne beraten wir Sie diesbezüglich.

STEUERLICHE VORTEILE VON ELEKTROFAHRZEUGEN

Nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Benzin- und Dieselpreise kann ein Elektrofahrzeug wirtschaftlich vorteilhaft sein. Anbei wird ein Überblick über die steuerlichen Vorteile im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Elektrofahrzeuges (E-KFZ) gegeben.

Vorsteuerabzug

Eine wesentliche steuerliche Begünstigung ist der Vorsteuerabzug bei der Anschaffung und bei den laufenden Kosten eines

E-KFZ. Dabei sind jedoch folgende Besonderheiten zu beachten:

- Bei Anschaffungskosten von bis zu EUR 40.000,00 brutto steht der volle Vorsteuerabzug zu. Es kommt zu keiner Aufwandseigenverbrauchsbesteuerung.
- Ertragsteuerlich ist zu beachten, dass die Vorsteuer nicht zu den Anschaffungskos-ten zählt und daher lediglich die Netto-Anschaffungskosten (maximal EUR 33.333,33) als Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Abschreibung (Absetzung für Abnutzung) herangezogen werden können.
- Bei Anschaffungskosten von über EUR 40.000,00 brutto bis einschließlich EUR 80.000,00 brutto steht sozusagen nur der anteilige Vorsteuerabzug zu. Sowohl im Zuge der Anschaffung als auch bei den laufenden Kosten ist im übersteigenden Ausmaß ein Aufwandseigenverbrauch zu versteuern.
- Im Ergebnis ist somit nur ein maximaler Vorsteuerabzug bis zu einer Bemessungsgrundlage von EUR 40.000,00 brutto lukrierbar (Vorsteuer maximal EUR 6.666,67).
- Bei Anschaffungskosten von über EUR 80.000,00 brutto steht grundsätzlich kein Vorsteuerabzug zu, da "überwiegend keine abzugsfähigen Aufwendungen" vorliegen.

Keine Sachbezugsbesteuerung

Für die Privatnutzung des firmeneigenen E-KFZ durch Mitarbeiter ist kein Sachbezug im Zuge der monatlichen Personalverrechnung zum Ansatz zu bringen.

Bei konventionellen Firmen-PKWs kann der Sachbezug für den einzelnen Mitarbeiter bis zu EUR 960,00 im Monat betragen (bis zu 2 % der Anschaffungskosten des PKW). Dieser Sachbezugswert ist sowohl steuer- als auch beitragspflichtig.

Ein kleiner Wermutstropfen ist, dass der Ersatz von Errichtungskosten (und Betankungskosten) einer E-Tankstelle am privaten Wohnort des Mitarbeiters steuer- und beitragspflichtiger Gehaltsbestandteil sind.

Keine NOVA und keine motorbezogene Versicherungssteuer

Zudem sind E-KFZ von der Normverbrauchsabgabe und von der motorbezogenen Versicherungssteuer befreit.

Abschreibung (Absetzung für Abnutzung – AfA)

Bei der Bemessung der Absetzung für Abnutzung ist auch bei E-KFZ die Mindestnutzungsdauer von acht Jahren zugrunde zu legen.

Seit dem 1.7.2020 besteht die Möglichkeit, beim Kauf von E-KFZ – alternativ zur linearen AfA – eine degressive AfA in der Höhe von 30 % geltend zu machen.

> Fazit:

Die Anschaffung eines firmeneigenen E-KFZ ist mit zahlreichen steuerlichen Begünstigungen verbunden und kann sowohl für Mitarbeiter als auch für Unternehmer sinnvoll sein. Nicht zuletzt deshalb, weil die Preise für konventionelle Fahrzeuge in den letzten Monaten enorm angestiegen sind bzw. Rabatte wegen der Knappheit an Lagerfahrzeugen kaum mehr ausverhandelt werden können.







> www.eca.at

Den ECA Monat finden Sie auch online auf unserer Homepage und Beiträge zu weiteren Themen auf unserer facebook-Seite /ECA.Beratergruppe

STEIGENDE ENERGIEKOSTEN: HERABSETZUNG VON EINKOMMENSTEUER-/ KÖRPERSCHAFTSTEUER-VORAUSZAHLUNGEN

Wegen des hohen Anstiegs der Energiekosten bietet das Finanzministerium nun die Möglichkeit, die Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2022 herabsetzen zu lassen.

Voraussetzung für die Herabsetzung ist in allen Fällen, dass der Steuerpflichtige glaubhaft machen kann, dass er vom Anstieg der Energiekosten konkret wirtschaftlich erheblich betroffen ist. Vom Vorliegen dieser Voraussetzung kann in den beiden nachfolgenden Fällen ausgegangen werden:

- Für das Kalenderjahr 2021 oder das im Jahr 2022 endende abweichende Wirtschaftsjahr besteht Anspruch auf Energieabgabenvergütung gemäß dem Energieabgabenvergütungsgesetz.
- Es wird glaubhaft gemacht, dass es sich um einen Betrieb handelt, bei dem der Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3 % beträgt (Berechnung analog zur Härtefallregelung gemäß Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022, basierend auf Vorjahreswerten). Die Gesamtkosten können vereinfacht ermittelt werden, indem vom Umsatz der Gewinn abgezogen wird (bzw. im Verlustfall der Umsatz um den Verlust erhöht wird).

Sofern den geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in einem oben erfassten Fall nicht bereits durch eine Herabsetzung der Vorauszahlungen entsprochen wurde, rechtfertigen die erheblichen Auswirkungen der Kostenbelastung eine Reduktion der Vorauszahlungen für 2022 auf 50 % des bisher festgesetzten Betrages.

> Tipp:

Wir unterstützen Sie gerne bei der Herabsetzung der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen, wenn dies fundiert begründbar ist.





